

führen Volkes organisieren und steuern, die den staatlichen Willensbildungsprozeß regulieren« (Karl-Heinz Schöneburg, Verfassung und Gesellschaft, S. 180). Nur einer Gruppe gebührt die Führung, die anderen haben dieser als Verbündete zu folgen. Die Verfassung reflektiert so ein Elitedenken, demzufolge die Führung denen gebührt, die die höhere Reife des politischen Bewußtseins haben. Die höhere Reife haben aber nur die, die sich die Vorstellungen des dialektischen und historischen Materialismus voll zu eigen gemacht haben und die Fähigkeit besitzen, die richtigen Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen. Andersdenkende werden als politisch unreif oder sogar als böswillig abgestempelt. Toleranz ist diesem Denken fremd.

Die marxistisch-leninistische Staatstheorie vertritt den Standpunkt, daß eine sozialistische Verfassung die Klassenstruktur der Gesellschaft lediglich reflektiere. Richtig ist, daß die Verfassung die Klassenstruktur nicht schafft. Das kann auch ein Normenwerk nicht leisten. Denn die Bildung von Klassen und Schichten in der Gesellschaft ist ein empirischer Vorgang, nicht das Ergebnis von geistigen Objektivationen mit imperativer Wirkung. Aber die Verfassung zieht aus einer bestimmten Klassenstruktur der Gesellschaft rechtliche Konsequenzen. Dabei geht sie davon aus, daß die Kriterien, nach denen die marxistisch-leninistische Lehre die soziale Schichtung der Gesellschaft vornimmt, die einzig möglichen sind. Andere Kriterien zu verwenden, wäre sogar wegen des Gleichheitssatzes (Art. 20) verfassungswidrig.

Trotzdem können weder die Erklärung über die verfassungsrechtliche Relevanz der Klassenstruktur noch der Gleichheitssatz verhindern, daß sich in einer Gesellschaft soziale Schichten nach anderen Kriterien bilden, zum Beispiel entsprechend ihrem Verhältnis zu den Zentren der Macht im Staatsapparat (Schicht der Bürokraten) oder in der Wirtschaftsorganisation (Schicht der Manager).

Gerade die marxistisch-leninistische Lehre baut auf die Dynamik in der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese soll freilich nicht der Spontaneität überlassen, sondern planmäßig zu einer klassenlosen Gesellschaft geführt werden. Die Verfassung nimmt von ihr im Begriff der »sozialistischen Gemeinschaft«, gleichsam einer Vorform der klassenlosen Gesellschaft, Kenntnis, die sich einerseits immer mehr entwickeln, andererseits aber mit der Klassenstruktur der Gesellschaft im Einklang stehen soll (s. Rz. 29 ff. zu Art. 3). Auch hierbei wird gar nicht erst in Rechnung gestellt, daß die Entwicklung andere Ergebnisse als die geplanten haben kann.

Die verfassungsrechtliche Relevanz der Klassenstruktur äußert sich in der Regelung des Willensbildungsprozesses. Er wird so normiert, daß nur die »politisch Bewußtesten« den staatlichen Willen bilden können. »Es geht nicht um den empirischen Willen und die empirische Praxis, an die - wie die Analyse des Positivismus zeigt - das bürgerliche Recht und der bürgerliche Staat und seine Institutionen anknüpfen, es geht um den geschichtlich notwendigen, aus der Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklung gewonnenen Willen und um die aus dieser Erkenntnis sich entwickelnde Praxis« (Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, S. 250).

Für die rechtswissenschaftliche Analyse kann offen bleiben, ob die von den Marxisten-Leninisten behauptete Klassenstruktur einer empirischen Analyse standhält. Die These, daß eine bestimmte Gruppe der Gesellschaft den Anspruch auf Führung hat, geht davon aus, daß nicht nur die sozialökonomische Situation des einzelnen sein politisches Bewußtsein und damit seinen politischen Willen bestimmt, sondern ein anderer Faktor wirksam